

RS Vwgh 1992/12/22 92/04/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ADNSchV §21;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

GewO 1973 §367 Z26 idF 1988/399;

VStG §44a Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ist in dem der Anführung der durch die als erwiesen angenommenen Taten verletzten Verwaltungsvorschriften gewidmeten Teil des Schulterspruches im erstbehördlichen Strafgerichtnis in Ansehung der Nichtbeachtung einer Auflage die Mitzitierung der einzelnen als verletzt erachteten Bestimmung zu § 367 Z 26 GewO 1973 (hier § 21 ADNSchV), die durch Verweisung Bestandteil des die Auflage enthaltenden Bescheides geworden ist, unterblieben, so ist die erforderliche Mitzitierung von der belangten Behörde nachzuholen, widrigenfalls der angefochtene Bescheid im Umfang dieses Punktes an Rechtswidrigkeit seines Inhaltes leidet.

Schlagworte

Berufungsbescheid Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des

Berufungsbescheides Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren Inhalt des Spruches

Allgemein Angewandte Gesetzesbestimmung Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten

Verwaltungsvorschrift Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche

Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040168.X02

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at